



## Aufbau-, Abbau-, Parkplatz-, Sicherheitshinweise „Jagd & Angeln 2017“

### Aufbau

Die Standflächen stehen ab Montag, 02.10.2017 (auch am Feiertag den 03.10.2017) täglich von 08:00 – 19:00 Uhr zur Verfügung. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten können auf Antrag gestattet werden, wenn der Aussteller die anfallenden Kosten (Bewachung, Beleuchtung, Hallenmeister etc.) übernimmt. Die Stände müssen bis Donnerstag, 05.10.2017, 18:00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein. Über Standflächen, welche bis zum genannten Termin nicht belegt sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar.

### Abbau

Mit dem Abbau der Stände darf erst nach Beendigung der Messe, am 08.10.2017, ab 18:00 Uhr begonnen werden. An diesem letzten Messetag kann der Abbau bis 24:00 Uhr und an den Folgetagen von 07:30 bis 18:00 Uhr erfolgen. Der Abbau muss spätestens bis zum 12.10.2017 12:00 Uhr erfolgen.

### Kautionsregelung zur Einfahrt in das Messegelände

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf dem Ausstellungsgelände gilt folgende Kautionsregelung:

- Für alle LKWs, Busse, Transporter mit einer Nutzlast von über 2,5 t und 5 m Länge, Caravans, Wohnwagen sowie für alle Anhänger (auch PKW-Anhänger) wird bei der Einfahrt in das Ausstellungsgelände ohne einen gültigen Parkausweis eine Kautionszahlung in Höhe von 50,00 € bis 100,00 €, je nach Fahrzeuggröße erhoben.
- Sollte der Fahrzeughalter nur während der Aufbauzeit in das Messegelände einfahren, bekommt er bei fristgemäßer Ausfahrt aus dem Gelände, welche zeitlich vom Wachpersonal festgelegt und auf dem Kautionschein vermerkt wird, die Kautionszahlung wieder zurückerstattet.
- Wenn das Fahrzeug im Gelände während der Messezeit geparkt werden soll, kann im Vorfeld beim Veranstalter ein Parkschein erworben werden. Wenn der Fahrzeugführer bei Einfahrt den Parkschein mit gültigem eingetragenen Kennzeichen vorweist, entfällt die Kautionszahlung.
- Der Parkschein kann auch bei Einfahrt in das Gelände beim zuständigen Wachpersonal bzw. bei der Messeleitung vor Ort erworben käuflich erworben werden.

### Ausstellerparkplätze

Parkflächen für LKW und PKW befinden sich im Messegelände in unmittelbarer Nähe der Ausstellungsflächen. **ACHTUNG:** Der Culemeyerparkplatz steht als Parkfläche, wie auch schon zu den letzten Veranstaltungen, nicht mehr zur Verfügung.

## **Nachfolgende Sicherheitsbestimmungen bezüglich des Brandschutzes sind von jedem Aussteller zwingend einzuhalten:**

- Alle Dekorationselemente, Stoffe, Tischdecken, Folien und Ausschmückungen eines Standes müssen mindestens der bauaufsichtlichen Benennung „schwerentflammbar“ gemäß DIN 4102 entsprechen (umgangssprachlich „B1“) Der Nachweis bzw. das entsprechende Prüfzeugnis ist auf Verlangen vorzuzeigen
- Der Einsatz von Flüssiggas ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen, ergänzend wird auf das Merkblatt Nr. 15 „Flüssiggas bei Veranstaltungen“ der Stadt Leipzig verwiesen, welches unter folgendem Link abrufbar ist: [http://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.3\\_Deiz3\\_Umwelt\\_Ordnung\\_Sport/37\\_Branddirektion/Download/BSM\\_15\\_-\\_Fluessiggas\\_bei\\_VA\\_\\_05-2011\\_.pdf](http://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.3_Deiz3_Umwelt_Ordnung_Sport/37_Branddirektion/Download/BSM_15_-_Fluessiggas_bei_VA__05-2011_.pdf)
- Der Einsatz kann, sofern genehmigt, nur außerhalb der Hallen erfolgen, ein Mindestabstand von mindestens 5 m zu angrenzender Bebauung ist einzuhalten.
- Die Bereitstellung eines Feuerlöschers wird für jeden Stand in den Hallen und auf den Freiflächen dringend empfohlen.
- Der Einsatz von offenem Feuer, brennbaren Gasen, Pyrotechnik, explosionsgefährlichen Stoffen sowie das Rauchen sind innerhalb der Hallen untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Betreibers, der Messeleitung sowie eine Abstimmung mit der Branddirektion Leipzig.

Behördliche Genehmigungsverfahren und Abnahmen sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten des Verursachers.

- Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden, Bodengründe aus Rindenmulch etc. sind stets feucht zu halten.
- Leere Verpackungen, Kartons etc. dürfen nicht innerhalb der Hallen gelagert werden, dies gilt insbesondere für Räume innerhalb der Stände sowie für die Flächen zwischen Hallenwand und Standbau.

## **Flucht- und Rettungswege, Brandschutz- und Auslöseeinrichtungen**

- Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit, in voller Breite, freizuhalten.
- Das Verlegen von Kabeln in den Gängen ist nicht zulässig, dies gilt auch für die Verlegung unter Klebeband, Matten oder in Kabelbrücken.
- Der Windfang zwischen Innen- und Außentüren ist ebenfalls freizuhalten, das Abstellen von Material ist nicht gestattet
- In den Messegängen sind Einbauten, Einengungen, Fahnen, Aufsteller nicht gestattet, ebenso dürfen keine Gegenstände in den Luftraum über dem Messegang hineinragen.
- Brandschutzeinrichtungen wie Wandhydranten, Feuerlöscher, Handdruckmelder, Flucht- und Rettungswegepläne sind ständig freizuhalten und deren Sichtbarkeit zu gewährleisten.
- Der Zugang zu den Auslösern der Rauchabzüge ist stets zu gewährleisten, dies gilt insbesondere für Auslöser hinter dem Standbau. Gegebenenfalls sind entsprechende Zugänge vorzusehen.
- Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt, festgebunden oder auf andere Art blockiert werden. Der Schwenkbereich von Türen mit Feststellanlagen ist von Gegenständen freizuhalten, um ein Schließen der Türen im Ereignisfall zu gewährleisten.
- Die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen darf in Wahrnehmung und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden.

- Für größere Messestände ist gegebenenfalls eine zusätzliche Flucht- und Rettungswegbeschilderung vorzusehen, dies ist im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Betreiber, der Messeleitung und gegebenenfalls der Bauordnungsbehörde abzustimmen.

### **Veranstaltungstechnik, Aufbauten**

- Aufbauten wie Traversen, Exponate, Standbegrenzungen müssen standfest sein und nach den geltenden Regeln der Technik errichtet werden, für Sonderaufbauten und große Exponate ist ein Standsicherheitsnachweis anzufertigen.
- Scheinwerfer, Lautsprecher und andere Einrichtungen sind nur an entsprechend dimensionierten und zugelassenen Lastaufnahmemitteln anzubringen, die Anbringung hat mit zugelassenen Anschlagmitteln zu erfolgen. Eine Sekundärsicherung in Form eines ausreichend dimensionierten Sicherungsseils ist dabei vorzusehen.
- Kabelbinder, Schraubzwingen, Klammern sind für die Anbringung von Beleuchtung etc. nicht zulässig.

### **Elektrische Anlagen im Standbau**

- Die gesamte elektrische Einrichtung der Stände ist nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Für Steckdosen, Lichtstromkreise und CEE Dosen bis 32A Belastbarkeit ist eine Fehlerstromschutzschaltung mit einem maximalen Fehlerauslösestrom von 30mA vorzusehen.
- Eingesetzte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Verlängerungskabel, Verteiler, Kaffeemaschinen etc.) müssen eine gültige Prüfung nach gemäß DIN VDE 0701-0702 besitzen.
- Frequenzgesteuerte Maschinen und Einrichtungen sind mit einem Fehlerstromschutzschalter Typ B SK zu betreiben und deren Einsatz vorher beim Betreiber anzuzeigen.

### **Fahrzeuge innerhalb der Hallen**

- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Betreibers in den Hallen ausgestellt werden. Der Tankinhalt ist auf das notwendige Maß zu beschränken (Reserveleuchte der Tankanzeige muss leuchten). Die Tankdeckel sind abzuschließen oder anderweitig gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Batterie Hauptschalter ist abzuschalten bzw. die Batterie abzuklemmen. Elektrofahrzeuge sind mittels Hauptschalter oder Servicestecker gemäß der Herstellervorgaben vom Traktionsnetz zu trennen.